

# RS UVS Tirol 1996/12/17 20/190- 8/1995

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

## Rechtssatz

In einem Verwaltungsstrafverfahren, in welchem

die Überschreitung des Umfanges einer Gewerbeberechtigung eine zu lösende Vorfrage darstellt, ist gemäß § 349 Abs 3 GewO 1994 von Amts wegen ein Antrag auf Entscheidung gemäß § 349 Abs 1 leg cit zu stellen, andernfalls das Unterlassen einer derartigen Antragstellung einen Verfahrensfehler darstellt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)